

## Rechtliches – ab 12 Jahren bis Erwachsenenalter

### Bis du 18 Jahre alt bist...

... haben Erwachsene die sogenannte «elterliche Sorge» über dich, das heisst, sie sind für deine Erziehung und Ausbildung verantwortlich. In der Regel sind dies dein Vater und deine Mutter, vielleicht aber auch die Adoptiveltern. Seit 2014 tragen nach einer Scheidung die Eltern üblicherweise die Verantwortung gemeinsam.

Grundsätzlich haben die Eltern das Recht zu entscheiden, was du tun und was du lassen sollst. Sie sind aber verpflichtet, dir deiner «Reife» entsprechend Freiheit in der Lebensgestaltung zu lassen, deine Meinung zu wichtigen Angelegenheiten anzuhören und darauf Rücksicht zu nehmen.

Mit zunehmendem Alter triffst du deine Entscheidungen vermehrt alleine. Wenn es dir gelingt, deine Lage richtig zu erkennen und entsprechend zu handeln, nennt man das «Urteilsfähigkeit». Für solche Handlungen bist du selbst verantwortlich. Je älter du wirst, umso mehr Handlungsspielraum hast du. Unser Gesetz nimmt an, dass du mit 18 Jahren in allen Bereichen urteilsfähig bist; deshalb wirst du auch an deinem 18. Geburtstag mündig.

Das Mündigkeitsalter 18 gilt für alle in der Schweiz lebenden Jugendlichen. Mit 18 wird man auch in den meisten anderen Ländern der Welt volljährig. Ab 18 kannst du alle Arten von Verträgen abschliessen. Deine Unterschrift ist rechtsgültig.

Nachfolgend findest du die wichtigsten heute gültigen Bestimmungen aus verschiedenen Gesetzen für Kinder und Jugendliche in der Schweiz. Wichtig: Es gibt Bestimmungen, die gelten in der ganzen Schweiz, und solche, die von Kanton zu Kanton verschieden sind. Die unten aufgeführten rechtlichen Grundlagen gelten für den Kanton Luzern.

Diese Zusammenstellung soll als Übersicht und Orientierung gelten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wenn du Näheres erfahren möchtest oder wenn es gar zu einem Streitfall kommen sollte, wende dich an eine Jugendberatungsstelle oder an eine juristische Fachperson.

Alter	12	13	14	15	16	17	ab 18
<b>Persönliches</b>	Mit zunehmender Urteilsfähigkeit hast du das Recht auf mehr Privatsphäre: Tagebuch, Briefe, Handtasche, E-Mailkonto, Handy, Zimmer. Und du darfst Persönliches für dich behalten.						
<b>Hilfe suchen</b>	Du darfst dich, wenn es dir schlecht geht, auch ohne Wissen deiner Eltern an eine Vertrauensperson wenden oder eine dir helfende Stelle wie eine Jugendberatung aufsuchen.						
<b>Freizeit</b>	Anfangs deiner Jugend musst du mit den Eltern noch einig werden, wie und wo du deine Freizeit verbringst. Es gibt Empfehlungen über altersgemässe Ausgangszeiten (z.B. von Jugendberatungen oder vom <u>Kanton Luzern</u> ), damit Jugendliche und Eltern gemeinsam faire Abmachungen treffen können: <u>Flyer «Ausgang, Partys, Alkohol – eine Orientierungshilfe»</u>  Ab Ende der Schulpflicht, so ab 16 Jahren, solltest du fähig sein, deine Freizeit selbst vernünftig zu gestalten und eigenständig über deine Freizeit zu bestimmen.						
<b>Kolleginnen Kollegen</b>	Du darfst dir deine Kolleginnen und Kollegen selbst aussuchen. Du darfst dich mit ihnen treffen und mit ihnen Zeit verbringen. Hast du Kolleginnen und Kollegen, die Schwierigkeiten machen oder mit denen du gemeinsam schwierige Sachen machst, können deine Eltern den Umgang mit ihnen einschränken. Je jünger du bist umso mehr, je älter du bist umso weniger.						
<b>Ferien</b>	Das Aufenthaltsbestimmungsrecht über dich ist Teil der elterlichen Obhut (Art. 301 Abs. 3 ZGB). Die elterliche Obhut ist bei den Eltern bis du volljährig bist. Deine Eltern müssen dir altersgemässe Freiheit in Bezug auf Ferien gewähren (Art. 301 Abs. 2 ZGB). Eine fixe Altersgrenze für Ferien ohne Eltern besteht nicht. Es kann jedoch sein, dass ein Hotel oder Campingplatz verlangt, dass mindestens eine 18-jährige Person dabei ist. Oder es wird das Einverständnis der Eltern verlangt. Sinnvoll ist, den Pass oder Personalausweis dabei zu haben (für jedes Kind kann ab Geburt ein eigener Ausweis ausgestellt werden).  Ferien im Ausland: Es bestehen keine Regeln, die einem Minderjährigen den Grenzübertritt ohne die Eltern verbieten würden, jedoch anerkennen nicht alle Staaten einen Kinderausweis. Innerhalb Europas sollte das Reisen ohne Probleme möglich sein. Mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern kann Schwierigkeiten vorgebeugt werden.						
<b>Schule Ausbildung</b>	Die obligatorische Schulzeit beträgt im Kanton Luzern 6 Jahre Primar- und 3 Jahre Sekundarstufe 1.  Wenn es in der Schule wirklich nicht mehr geht, kann man frühzeitig von der Schule entlassen werden, wenn man ca. 9 Schuljahre hinter sich hat. Wiederholungen in der Primar werden nur selten angerechnet.				Du hast das Recht, eine Ausbildung zu machen. Du hast das Recht, deine Ausbildung selbst auszuwählen.		Du kannst deine Zeugnisse selbst unterschreiben und die Absenzen selbst entschuldigen. Nur in Absprache mit dir dürfen Lehrpersonen und Berufsbildner deinen Eltern Auskunft geben.

Alter	12	13	14	15	16	17	ab 18	
<b>Arbeit</b>	Bis du 13 Jahre alt bist darfst du nicht beschäftigt werden. (Art 30 ArG Abs a).	Du darfst bis zum vollendeten 19. Altersjahr, Lehrlinge bis zum 20., zunehmend länger und mit zunehmend belastenderen oder gefährlicheren Arbeiten beschäftigt werden. Merkblatt Jugendliche und Arbeit: <a href="#">«Jugend und Arbeit» (Link)</a> oder <a href="http://www.seco.admin.ch">Jugendarbeitsschutz bis 18 Jahre (www.seco.admin.ch)</a> Merkblatt Ferienjobs: <a href="#">«Jugendliche, Arbeit und Ferienjobs» (Link)</a>						
		Du darfst für Freizeit- und Ferienjobs sowie für Schnupperlehren beschäftigt werden. Zulässige Arbeiten: Botengänge und leichte Arbeiten.  Verbotene Arbeiten: Bedienen von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés (teilw. Ausnahme bei Lernenden). Keine Arbeiten in Betrieben mit Filmvorführung sowie Zirkus- und Schaustellbetrieben.  Während Schulzeit: 3 Std. pro Tag, 9 Std. pro Woche, zwischen 06.00 – 20.00 Uhr Während Ferien: 8 Std. pro Tag, 40 Std. pro Woche, zwischen 06.00 – 18.00 Uhr, max. die halbe Dauer der Ferien.  Berufspraktika: max. 2 Wochen.  Ab 14 Jahren: Mit einer speziellen Bewilligung bei frühzeitiger Schulentlassung kannst du dauernd beschäftigt werden.			Ab 16 Jahren kannst du für die meisten Arbeiten beschäftigt werden.  Keine Arbeiten mit gefährlichen Maschinen und Geräten, keine Anstellung in Diskotheken und Nachtlokalen.  Ab 16 Jahren darf die tägliche Arbeitszeit, inkl. Überzeit- und Hilfsarbeit sowie obligatorischem Unterricht nicht mehr als 9 Stunden betragen und muss innert einem Zeitraum von 12 Stunden liegen. Ruhezeit 12 Stunden aufeinanderfolgend.  Schulentlassene: max. 9 Stunden pro Tag			
					Kein Tragen schwerer Lasten, kein Bedienen von Schweissanlagen, Pressluftbohrern, u.a.	Keine Nacht- und Sonntagsarbeit (Ausnahme Lehre wie Bäcker).	Wenn nicht Lehrling, keine Einschränkungen.	
	<p><b>Für alle Jugendliche bis 18 Jahre gilt:</b> Höchstarbeitszeit: 9 Stunden am Tag, Tägliche Ruhezeit: mindestens 12 aufeinanderfolgende Stunden, Nacht- und Sonntagsarbeit bewilligungspflichtig.</p> <p>Ein Merkblatt Jugendliche und Arbeit findest du unter: <a href="#">«Jugend und Arbeit» (Link)</a></p>							
<b>Einkommen</b>	Selbst verdientes Geld gehört grundsätzlich dir. Alltägliche Geschäfte kannst du nur deinem Einkommen entsprechend tätigen. Laut ZGB Art. 323, hast du das Recht über selbsterworbene Anschaffungen selber zu bestimmen. Die Eltern können verlangen, dass du daraus einen angemessenen Teil deines Lebensunterhaltes selbst trägst, zum Beispiel aus dem Lehrlingslohn selbst die Kleider, das Bus-Abo bezahlst.						Verträge mit Zahlungsraten kannst du erst mit 18 Jahren abschliessen.	

Alter	12	13	14	15	16	17	ab 18
<b>Lebensunterhalt</b>	<p>Deine Eltern sind verpflichtet, für deinen Lebensunterhalt aufzukommen. Hast du selbst ein Einkommen, musst du einen angemessenen Teil an deinen Lebensunterhalt leisten.</p> <p>Der Beitrag der Eltern für deinen Lebensunterhalt soll die finanzielle Situation der ganzen Familien berücksichtigen. Das heisst, sie müssen dich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützen.</p>						<p>Du bist finanziell selbst für dich verantwortlich.</p> <p>Wenn du noch in Ausbildung bist, sind die Eltern verpflichtet, dich ergänzend zu unterstützen.</p>
						<p>Bis du eine ordentliche Ausbildung abgeschlossen hast, sind deine Eltern unterstützungspflichtig. Ordentliche Ausbildung heisst: nicht nur eine Erstausbildung, sondern auch die zu einem gewählten Beruf erforderlichen höheren Schulen.</p> <p>Wohnst du ohne zwingenden Grund nicht mehr bei deinen Eltern, müssen sie für die Mehrkosten nicht aufkommen.</p> <p>Von Studierenden kann verlangt werden, dass sie einen Teil ihres Lebensunterhaltes, soweit dies das Studium zulässt, selbst verdienen (Ferienjobs usw.)</p>	
	<p><b>Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern:</b>            Leben Eltern getrennt muss der mit den Kindern nicht zusammenwohnende Elternteil, sofern es die finanziellen Möglichkeiten erlauben, dem anderen Elternteil Kindesalimente bezahlen. Dieses Geld muss für die Kinder verwendet werden (Miete, Lebensunterhalt, Ausbildung etc.).</p> <p>In Trennungs- oder Scheidungsurteilen ist festgelegt, welcher Elternteil wie viel vom Kindesunterhalt und der Betreuung übernimmt.</p>						<p>Trennungs- und Scheidungsurteile legen nach Volljährigkeit keinen Unterhalt fest. Bis zum Abschluss der ordentlichen Ausbildung hast du weiterhin das Recht auf Unterstützung. Du musst nun aber selbst mit deinen Eltern aushandeln. (Wenn das schwierig wird, melde dich rasch bei der Jugendberatung).</p>
<b>Kinderrenten</b>	<p>Bezieht ein Elternteil eine Rente (AHV oder IV) so gibt es auch für dich eine Kinderrente. Die gehört den Eltern, muss aber für dich verwendet werden.</p>						<p>Bis zur Beendigung der Erstausbildung, jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, hast du Anrecht auf die Kinderrente.</p> <p>Wohnst du nicht mehr zu Hause, kann das Geld dir überwiesen werden. Bei knappen finanziellen Verhältnissen hast du Anrecht auf Ergänzungsleistungen.</p>

Alter	12	13	14	15	16	17	ab 18
<b>Vermögen</b>	<p>Dein Vermögen (z.B. das Geld auf einem Bank- oder Postkonto) gehört dir. Es darf von deinen Eltern verwaltet werden, und sie können die Erträge (Zinsen) für deinen Unterhalt, deine Erziehung und Ausbildung verwenden, notfalls auch für die Bedürfnisse des Haushaltes.</p> <p>Die Zinsen von Geldgeschenken auf deinem Sparkonto dürfen von den Eltern nicht für deinen Unterhalt gebraucht werden.</p>						<p>Du kannst über dein Vermögen verfügen. Alle auf dich lautende Konten (Bank- und Postkonto) fallen in deinen Besitz. Bei Sparkonten gilt automatisch nur noch deine Unterschrift. (Ausser den Personen, denen du eine schriftliche Vollmacht gibst).</p>
<b>Freundschaft Heirat</b>	<p>Wen du liebst und gern hast, das ist deine eigene Sache. Niemand kann dir verbieten, eine Freundin oder einen Freund zu haben. Deine persönliche Post musst du niemandem zeigen.</p> <p>Die Eltern können, falls sich die Freundschaft allzu störend auf dein Zusammenleben mit den Eltern, deine Schule oder Ausbildung auswirkt, den Umgang mit ihr/ihm einschränken. Je jünger du bist umso mehr, je älter du bist umso weniger.</p>						<p>Mit 18 kannst du heiraten. Das ist ein höchstpersönliches Recht. Niemand darf das für dich entscheiden.</p>
<b>Sexualität</b>	<p>Sexuelle Beziehungen sind nur bei gegenseitigem Einverständnis und einem Altersunterschied von höchstens drei Jahren erlaubt. (Beispiel: als 15-jährige kann man einen 18-jährigen Freund haben, er darf aber nicht älter sein.)</p>				<p>Keine Einschränkungen, ausser wenn deine Partnerin oder dein Partner jünger als 16 Jahre alt ist.</p>		
	<p>Vorgesetzte Personen wie Lehrer, Trainer, Therapeuten, Lehrmeister machen sich strafbar bei sexuellen Handlungen mit Minderjährigen.</p>						<p>Keine Beschränkungen.</p>
	<p>Gleichgeschlechtliche Beziehungen sind den gegengeschlechtlichen gleichgestellt.</p>						
<b>Verhütung / Schwangerschaftsabbruch</b>	<p>Urteilsfähige junge Frauen (ab zirka 14) haben das Recht, unabhängig vom Wissen und dem Willen der Eltern, sich Verhütungsmittel (Pille) ärztlich verschreiben zu lassen. Ebenso sind sie frei, sich ohne Kenntnis der Eltern die «Pille danach» in der Apotheke zu beschaffen oder bei einer vermuteten Schwangerschaft eine Frauenärztin aufzusuchen. Bei einer ungewollten Schwangerschaft sollte man sich möglichst mit einer Vertrauensperson über das weitere Vorgehen absprechen. Bis 16 Jahre ist eine Beratung durch eine Vertrauensperson obligatorisch. Für einen Schwangerschaftsabbruch muss man sich an einen Arzt/ eine Ärztin oder an ein Ambulatorium eines Spitals wenden. Ein strafloser Schwangerschaftsabbruch ist nur in den ersten 12 Wochen einer Schwangerschaft möglich.</p>						
<b>Handy</b>	<p>Es können keine Handyabos abgeschlossen werden, Verträge müssen über die Eltern laufen. Prepaid-Angebote können mit dem eigenen Geld genutzt werden. Kinder/Jugendliche können gemäss Swisscom mit einer eigenen Identitätskarte auf ihren Namen eine SIM-Karte kaufen, müssen aber beim Kauf von einer Erwachsenen Person begleitet werden.</p> <p>Über den Umgang mit Handys und die Medienkompetenz gibt es viele Empfehlungen: z.B. <a href="http://www.jugendundmedien.ch/home.html">www.jugendundmedien.ch/home.html</a> oder für die Eltern, die dich begleiten: <a href="http://www.no-zoff.ch/MedienEmpfehlung_fuer_Eltern_mit_Kindern_bis_12_Jahre.pdf">www.no-zoff.ch/MedienEmpfehlung_fuer_Eltern_mit_Kindern_bis_12_Jahre.pdf</a> oder <a href="http://www.no-zoff.ch/MedienEmpfehlung_fuer_Eltern_von_Jugendlichen.pdf">www.no-zoff.ch/MedienEmpfehlung_fuer_Eltern_von_Jugendlichen.pdf</a></p> <p>Dabei siehst du, dass vieles ausgehandelt werden muss, es gibt kein «Recht» auf Handyzeiten oder Handynutzung.</p>						<p>Keine Beschränkungen.</p>
<b>Games</b>	<p>Die Verkaufsstellen orientieren sich an den PEGI-Altersempfehlungen. Im Verkauf muss das Alter kontrolliert werden.</p>						<p>Keine Altersbeschränkungen.</p>

Alter	12	13	14	15	16	17	ab 18
<b>Internet / Soziale Netzwerke</b>	Unbeaufsichtigte Internetnutzung ab 12 Jahren empfohlen.	Nutzung von Facebook und anderen Soziale Netzwerke sind frühestens ab 13 Jahren empfohlen. Für die meisten Portale gilt auch tatsächlich das Mindestalter von 13 Jahren (Facebook, Instagram, Snapchat).					Keine Beschränkungen.
<b>Pornografie</b>	Für Pornografische Inhalte liegt das Schutzalter bei 16 Jahren. An unter 16-jährige dürfen keine Erotikmagazine und Filme verkauft werden.				Pornografische Inhalte sind erlaubt, soweit es sich nicht um harte Pornografie handeln.		Keine Beschränkungen.
					Harte Pornographie (sexuelle Handlungen mit Kindern und Tieren, Gewaltanwendungen) sind in jedem Falle verboten.		
					Erotik- oder Sexshops, und Nachtclubs dürfen 16-jährigen den Zutritt gewähren. Praktisch immer ist dort aber die Alterslimite 18 Jahren.		
<b>Sexting</b>	Jugendliche unter 16 Jahren, die untereinander Bilder, Filme- oder Tonaufnahmen mit pornographischem Inhalt untereinander verschicken, machen sich laut STGB 197 strafbar. Auch der Besitz ist strafbar.				Sofern es sich nicht um harte Pornographie handelt, ist der Besitz und Austausch untereinander von Bilder, Filme- oder Tonaufnahmen mit pornographischem Inhalt legal. Es darf aber niemand unter 16 Jahren dabei sein.		
<b>Alkohol</b>	Es darf dir kein Alkohol verkauft werden.				Ausschank und Verkauf von Wein, Bier und Apfelwein an über 16-jährige ist erlaubt. Es dürfen dir keine gebrannten Wasser (z.B. Schnaps, Rum, Wodka) verkauft werden. Auch keine Cocktails, in denen Schnaps verdünnt ist, z.B. Alcopops.		
<b>Rauchen / Zigaretten</b>	Es dürfen dir keine Zigaretten verkauft werden.				Es dürfen dir Zigaretten verkauft werden.		
<b>Cannabis Illegale Drogen</b>	Der Konsum, Anbau und/oder Besitz von Cannabis (und anderen illegalen Drogen wie z.B. Kokain, Ecstasy etc.) ist in der ganzen Schweiz verboten. Es darf auch nicht damit gehandelt werden.					Wer nur geringfügige Mengen Cannabis (bis 10 Gramm) bei sich trägt ist nicht strafbar (keine Anzeige). Es kann jedoch eine Ordnungsbusse ausgestellt werden (Fr. 100). Der Konsum bleibt weiterhin strafbar. Für Cannabis im Strassenverkehr gilt die Nulltoleranz.	

Alter	12	13	14	15	16	17	ab 18
<b>Disco / Konzerte</b>	<p>Es gibt keine Alterseinschränkungen für Tanzveranstaltungen, aber wegen den Einschränkungen betreffend Alkoholverkauf und Ausschank machen Veranstalter Altersbeschränkungen.</p> <p>Es gibt keine Altersvorschriften für Konzerte. In der Regel wie Restaurantbesuch: 12-16 Jahre: bis 21 Uhr.</p> <p>Kein Zutritt zu Tanzdarbietungsbetrieben mit Stripteasevorführungen für Jugendliche unter 18 Jahren.</p> <p>Alkoholausschank siehe oben.</p>						<p>Eintritt in Clubs ab 18 Jahren, manchmal erst ab 21 Jahren.</p>
<b>Kino</b>	<p>In Begleitung einer erziehungsberechtigten Person hast du Zutritt für Filmvorführungen. Allein ins Kino gehen kannst du, wenn der Film für dein Alter freigegeben ist.</p>				<p>Zutritt ab 16 Jahren. Manche Kinos kennen höhere Alterslimiten.</p>		
<b>Spielsalons Casinos</b>	<p>Kein Zutritt.</p>				<p>Zutritt zu Spielsalons.</p>		<p>Zutritt zu Casinos. Wer spielsüchtig ist oder über seine finanziellen Mittel hinaus Einsätze wagt, kann eine Spielsperre bekommen.</p>
<b>Wohnen</b>					<p>Mit zunehmendem Alter wird Rücksicht genommen auf deine Wünsche und deinen Willen, wo du wohnen möchtest.</p> <p>Selber entscheiden kannst du jedoch erst mit 18 Jahren. Das betrifft auch das selbstständige Wohnen. Ausziehen ist bis zur Volljährigkeit nur mit Einwilligung der Eltern möglich.</p> <p>Bei Uneinigkeit zwischen Kind und Eltern kann dem Kind ein Beistand zur Seite stehen, der seine Interessen vertritt. Bei Pflegeverhältnissen braucht es eine Pflegeplatzbewilligung.</p>		<p>Du kannst deinen Wohnsitz selbst bestimmen. Du kannst einen Mietvertrag unterschreiben und von zuhause ausziehen (beachte die Sparte Lebensunterhalt). Mündige Jugendliche haben einen eigenen zivilrechtlichen Wohnsitz, auch wenn sie noch bei den Eltern wohnen.</p>
<b>Rechte, wenn Eltern sich trennen</b>	<p>Wenn Eltern sich trennen oder scheiden lassen, muss vieles neu geregelt werden, was mit dir zu tun hat, zum Beispiel bei welchem Elternteil du wohnst (Obhut), wer für dich sorgt oder wie oft du Kontakt mit deinem Vater oder deiner Mutter haben kannst (persönlicher Verkehr, Besuchsrecht). Weil das Gericht diese Dinge regelt, die dich persönlich viel angehen, hast du ein Recht drauf, dass das Gericht oder eine von ihnen bestimmte Person mit dir persönlich spricht und dass du dich zu allen Belangen äussern darfst. Das nennt man eine Kindesanhörung (ZGB Art. 144 Abs. 2). Mit zunehmendem Alter hat deine Meinung mehr Gewicht. Ab Juli 2014 haben die Eltern nach einer Scheidung in der Regel die gemeinsame elterliche Sorge. (Siehe auch unter «Lebensunterhalt»).</p>						<p>Siehe auch unter «Lebensunterhalt»</p>

Alter	12	13	14	15	16	17	ab 18	
<b>Verkehr</b>			Nach entsprechender Prüfung: Töffli und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge.		Nach entsprechender Prüfung: Arbeitsfahrzeuge (Kategorie F) und Leichtmotorräder bis 49 ccm.		Nach entsprechender Prüfung: Auto und Motorräder bis 125 ccm.	
<b>Kirche / Religion</b>	Eltern entscheiden über deine Religionszugehörigkeit, auch über den Besuch von Religionsunterricht.				Du kannst selbständig über deinen Glauben und deine Kirchengliederung entscheiden.			
<b>Staat / Politik</b>							Auf Bundes, Kantons und Gemeindeebene gilt Stimm- und Wahlrechtsalter 18.	
	In der Stadt Luzern kannst du dich von 8 bis 14 Jahren im Kinderparlament engagieren.		In der Stadt Luzern kannst du dich bis zum Alter von 23 Jahren im Jugendparlament engagieren.					
<b>Straftaten</b> Schuldfähigkeit ab 10 Jahren.	Bis man 15 Jahre alt ist gilt: Erziehung vor Strafe. Die Jugendanwaltschaft (Juga) klärt ab, ob deine Straftat klein und einmalig ist, oder ob sie im Zusammenhang mit persönlichen, familiären und schulischen Problemen begangen wurden. Kleinere und einmalige Delikte können mit einem Verweis oder Arbeitsleistung (z.B.: Mittwochnachmittag im Altersheim) geahndet werden. Oder die Juga kann von einer Massnahme absehen, wenn eine Strafe durch die Eltern oder eine Wiedergutmachung schon erfolgt ist. Sind schlimmere Sachen geschehen oder häufig kleinere Delikte begangen worden, werden Erziehungsmassnahmen (Gespräche bei Therapeuten bis Erziehungsheim) angeordnet.  Strafen: Persönliche Leistung: Bis 15 Jahre maximal 10 Tage.			Auch in diesem Alter gilt: Erziehung vor Strafe. Die Jugendanwaltschaft klärt ab, ob deine Straftat klein und einmalig ist, oder ob sie im Zusammenhang mit persönlichen, familiären und schulischen Problemen begangen wurden. Kleinere und einmalige Delikte können mit einem Verweis oder Arbeitsleistung (z.B.: Mittwochnachmittag im Altersheim) geahndet werden. Sind schlimmere Sachen geschehen oder häufig kleinere Delikte begangen worden, werden Erziehungsmassnahmen wie Gespräche bei Therapeuten bis Erziehungsheim) angeordnet.  Strafen: Persönliche Leistung: ab 15 Jahren bis max. 3 Monate Busse: ab 15 Jahre bis maximal 2000.- Freiheitszug: ab 15 Jahren: 1 Tag bis 1 Jahr, ab 16 Jahren bis maximal 4 Jahre bei besonderen /schweren Straftaten.			Ab 18 Jahren gilt das Erwachsenenstrafrecht. Bei «alltäglichen» Delikten (Sprayen, einfacher Diebstahl, ...) wird man bedeutend härter und ohne Rücksicht auf das Jugendalter bestraft. In schwerwiegenden Fällen kann ein Gericht aber anstelle von Gefängnis eine Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt anordnen, oder eine Psychotherapie verfügen.	
<b>vorläufige Festnahmen</b>	Stehen Personen im Verdacht, Straftaten gemacht zu haben, können sie bis 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam (vorläufige Festnahme) genommen werden.							
	Im Kanton Luzern informiert die Polizei die Eltern innerhalb einer Stunde. In speziellen Fällen, wenn es die Untersuchung erfordert, kann dies hinausgeschoben werden. Die Eltern werden gefragt, ob sie die Jugendlichen abholen wollen, oder diese alleine nach Hause geschickt werden können. Im Kanton Luzern informiert die Polizei bei Verdacht auf schwerwiegende Straftaten sofort die Jugendanwaltschaft. Diese entscheidet ob ein Jugendlicher weiter zur Untersuchung bleiben muss, oder von den Eltern abgeholt werden kann.  Personen der Schule (Lehrer, Rektor) können im Interesse der Jugendlichen oder der Schule informiert werden.							



## Was nützt mir das Recht wenn...

- ... mein Lehrmeister sich nicht daran hält?
- ... ich in der Schule nicht mehr klar komme?
- ... ich mich mit meinen Eltern verkracht habe?

«Recht haben» und «Recht bekommen» ist zweierlei. Es ist meistens nicht sinnvoll, stur auf seinem Recht zu beharren. Denn: Recht lässt sich oft auf verschiedene Weisen interpretieren.

Recht hast du, dass du dich mal über die rechtliche Seite informierst. Es ist gut zu wissen, welche Rechte man hat. Auch wenn damit die Probleme noch nicht gelöst sind.

Recht bekommen, es gerecht machen, ist oft nicht einfach. Wenn vieles oder etwas Wichtiges im Unrecht ist, ist es oft sehr hilfreich, wenn du dich an eine neutrale Person wenden kannst. Vielleicht findest du eine Person, zu der du Vertrauen hast, in deinem Bekanntenkreis. Oder du wendest dich an eine Beratungsstelle, wo du dich an eigens dafür ausgebildete Fachleute wenden kannst. Eine dieser Beratungsstellen ist unsere Jugend- und Familienberatung CONTACT.